

## **Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1 Satzungsänderung**

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

---

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

---

#### **§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In der nach § 7 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 20.04.2021

Johannes Henne  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.